A-W/0008/2024

32.12.0012
Frau Dreimann

25.03.2025
3211

STADT MÜNSTER
- 5. MAI 2025
Amt für Bürger- u. Ratsservice
Bezirksverwaltung West

An die Bezirksvertretung
Münster-West

über
Herrn Stadtrat Heuer

Dezernent I
Eing. 15. APR. 2025

über
33.24

Tempolimit für die Welsingheide

- Antrag lfd. Nr. A-W/0008/2024 der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-West vom 14.03.2024

Die SPD-Fraktion der Bezirksvertretung Münster-West hat die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob für die Welsingheide im Allgemeinen ein Tempolimit von 50 km/h eingeführt werden kann und im Besonderen vor der Kindertagesstätte Kinderhof Albachten die Geschwindigkeit auf 30 km/h gesenkt werden kann. Des Weiteren soll die Verkehrssicherheit von Radfahrenden erhöht werden. Der Antrag wird mit der Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmenden begründet.

1. Tempolimit von 50 km/h

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h. Die Welsingheide liegt außerorts und die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im gesamten Streckenverlauf bereits auf mindestens 70 km/h reduziert. Der Streckenabschnitt auf Höhe der Kindertagesstätte und der sich anschließenden Wohnbebauung ist zudem auf 50 km/h begrenzt. Eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h ist nach der StVO nur möglich, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko im Verkehr zu verunglücken, deutlich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist hier nicht ersichtlich. Für diese Beurteilung spricht die Mitteilung der Polizei, dass auf der Welsingheide keine Erkenntnisse zu einer geschwindigkeitsbedingten Unfalllage vorliegen und ebenso keine besondere Gefahrenlage festgestellt werden konnte, auch nicht im Bereich des Bahnüberganges. Bahnübergänge müssen gemäß der Straßenverkehrsordnung einer regelmäßigen Bahnübergangsschau unterzogen werden. Der Bahnübergang auf der Welsingheide an der Einmündung zur Altenroxeler Straße wird turnusmäßig im April 2025 überprüft.

2. Tempolimit von 30 km/h

Hinsichtlich einer weitergehenden Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h im Nahbereich der Kindertagesstätte liegt keine gesetzliche Grundlage vor. Gemäß der Straßenverkehrsordnung können innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindertagesstätten vorgenommen werden. In Ermangelung der Innerörtlichkeit der Welsingheide sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht gegeben und eine Anordnung von 30 km/h ist nicht möglich.

3. Verkehrssicherheit von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden

Im Antrag wird weiterhin die Verkehrssicherheit von Radfahrenden angeführt. Für die Ausgestaltung der Welsingheide sind ein Radweg oder die Markierung eines Radfahrstreifens nicht üblich. Zudem wären für eine solche Einrichtung die erforderlichen Straßenbreiten nicht gegeben. Somit kommt auf der Welsingheide insbesondere der Grundsatz der ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme für die Teilnahme am Straßenverkehr zum Tragen. Zudem wird der Lkw-Durchgangsverkehr durch das Verbot zur Einfahrt von Kraftfahrzeugen über 3,5 t unterbunden.

Anregungen und Prüfaufträge aus dem Ortstermin am 09.12.2024

Aus dem Ortstermin wurden diverse Anregungen und Prüfaufträge mitgenommen und geprüft. Zum einen wurden Rüttelstreifen und Freiburger Kegel als Elemente der Verkehrsberuhigung vorgebracht. Diese Einrichtungen sind zwar dienlich, um das Geschwindigkeitsniveau zu senken, allerdings kommen diese Einrichtungen nur in Tempo-30-Zonen zum Einsatz.
Des Weiteren wurde die Installation von Leitpfosten zur optischen Verengung der Straße angeregt. Nach der Verwaltungsvorschrift sollen Leitpfosten nur außerorts zur Erkennbarkeit der seitlichen Straßenbegrenzung angeordnet werden und dies auf Landstraßen und Autobahnen. Die Notwendigkeit einer optischen Einengung wird auf der Welsingheide nicht gesehen.
Darüber hinaus wurde die Ausweisung einer Anliegerstraße zur Sprache gebracht. Der Begriff Anlieger ist nach der Rechtsprechung sehr weit gefasst. Anlieger ist vereinfacht gesagt jeder, dessen Fahrtziel ein Grundstück mit Zugang in der gesperrten Straße oder in dem gesperrten Gebiet ist bzw. dessen Fahrt in Verbindung mit einer dort lebenden Person steht. Selbstverständlich sind auch die Anwohner Anlieger. Maßgebend ist die gewollte Beziehung zu einem Anlieger oder Anliegergrundstück. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Durchfahrverbot für Nichtanlieger sehr schlecht überwacht werden kann, da diese erforderliche Beziehung sehr leicht hergestellt oder auch konstruiert werden kann. Die Beweisführung bei einem Verstoß gegen die Regelung ist schwierig und kaum gerichtsverwertbar möglich. Aus den vorgenannten Gründen wird von einer Anordnung des Zusatzzeichens abgesehen.
Weiterhin wurde Straßenlärm thematisiert. Grundsätzlich ist Straßenlärm hinzunehmen und liegt in der Eigenart und Funktion der Straße. Zudem ist die Belastung im Außenbereich eine andere als in innerstädtischen Gebieten, wo die Verkehrsbelastung deutlich höher ist.
Fraglich bleibt die Installation eines Dialogdisplays auf Höhe der Kindertagesstätte, um auf zu hohe Geschwindigkeiten aufmerksam zu machen. Aus der Niederschrift der Verkehrsingenieursbesprechung NRW I/2024 geht hervor, dass Dialogdisplays außerorts nur selten eingesetzt werden und daher bislang nur wenige Erfahrungswerte vorliegen. Zudem ist nicht nur die Effektivität, sondern auch die bauliche Umsetzung aufgrund der Baumallee fraglich, da eine ungehinderte Sicht auf das Dialogdisplay bestehen muss. Des Weiteren muss bedacht werden, dass die letztendliche Installation politisch beauftragt werden muss, nachdem zuvor eine

Erprobung stattgefunden hat. Die Warteliste für eine Erprobung sähe zum jetzigen Zeitpunkt eine Aufstellung in der zweiten Jahreshälfte des kommenden Jahres vor.

Maßnahmen

Die Welsingheide ist weiterhin eine Messstelle für die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Zudem wird die Beschilderung von 50 km/h im Nahbereich der Kindertagesstätte dahingehend angepasst, dass die Beschilderung im Rahmen einer Torwirkung auf beiden Straßenseiten erfolgt.

Norbert Vechtel
Amtsleiter